



22.050

Finanzmarktinfrastrukturgesetz.

**Änderung (Anerkennung
ausländischer Handelsplätze
für den Handel
mit Beteiligungspapieren
von Gesellschaften
mit Sitz in der Schweiz)**

**Loi sur l'infrastructure
des marchés financiers.
Modification (Reconnaissance
de plateformes étrangères
pour la négociation
de titres de participation
de sociétés ayant
leur siège en Suisse)**

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.02.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Gössi Petra (RL, SZ), für die Kommission: Ich freue mich, dass ich genau dieses Geschäft, das erste unserer neuen Finanzministerin, vertreten darf, vor allem, weil es in der Kommission nicht umstritten war. Die WAK-N hat das Geschäft 22.050, die Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG), am 30. Januar 2023 beraten. Es geht um die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig die Zustimmung zum Entwurf. Es liegt auch kein Minderheitsantrag vor.

Wir beraten die Vorlage heute als Zweitrat. Der Ständerat hat das Geschäft am 8. Dezember 2022 beraten und ihm diskussions- und oppositionslos zugestimmt. Der Bundesrat hat die Botschaft am 20. Juni 2022 verabschiedet. Mit dieser Vorlage sollen die bisher in einer Verordnung geregelten Massnahmen zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur ins FinfraG aufgenommen werden.

Was ist die Vorgeschichte dieses Geschäfts?

Erstens anerkannte die Europäische Kommission Ende 2017 – Sie erinnern sich – die Schweizer Börsenregulierung befristet für ein Jahr als äquivalent. Die Verlängerung der Äquivalenz machte sie von den Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen abhängig. Der Verlust der Börsenanerkennung wäre für den Finanzplatz Schweiz eine sehr negative Entwicklung gewesen. Um sich nicht erpressen zu lassen, drehte der Bundesrat dann den Spiess kurzerhand um. Nachdem die Europäische Kommission die Börsenäquivalenz der Schweiz bis Ende November 2018 nicht verlängert hatte, aktivierte der Bundesrat am 30. November 2018 gestützt auf die Bundesverfassung die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur mittels Notrecht.

Diese Schutzmassnahme hatte zum Ziel, dass Schweizer Aktien nicht mehr in der EU gehandelt werden und der Handel an der Schweizer Börse bleiben kann. Das Ziel der Schutzmassnahme wurde vollumfänglich erreicht. Es handelt sich also um eine Vorlage zum Schutz des Schweizer Börsenplatzes.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Erste Sitzung • 27.02.23 • 14h30 • 22.050
Conseil national • Session de printemps 2023 • Première séance • 27.02.23 • 14h30 • 22.050



Zweitens trat das UK am 31. Januar 2020 aus der EU aus. In der Folge normalisierte sich die gegenseitige Börsenbeziehung. Die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit trat bereits am 3. Februar 2021 in Kraft, und das EFD konnte die Schweizer Schutzmassnahme gegenüber dem UK deaktivieren.

Wieso muss aber das Parlament dennoch tätig werden? Das Notrecht wurde durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg befristet bis 2021 beschlossen und seither einmal verlängert. Die Schutzmassnahme gilt nun bis 2025. Damit die Verlängerung möglich wurde, musste der Bundesrat dem Parlament innerhalb von sechs Monaten eine Botschaft unterbreiten, über die wir nun befinden. Mit dieser Botschaft beantragt uns die Regierung, die Regelung ohne materielle Änderungen gegenüber der Verordnung in ein Gesetz zu überführen. Die vorberatende Kommission ist überzeugt, dass der Schweizer Börsenplatz mit dieser Lösung so lange gut geschützt wird, wie es notwendig ist. Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet. Wie Michael Manz vom EFD in der Kommission bestätigte, kann diese Befristung immer wieder um fünf Jahre verlängert werden, falls noch keine entsprechende Jurisdiktion in Kraft sein sollte. Sollte der Schutz des Schweizer Börsenplatzes nicht mehr notwendig sein, weil sich die Voraussetzungen in der EU zum Positiven gewendet haben, kann der Bundesrat die Schutzmassnahme jederzeit wieder aufheben.

Die Schutzmassnahme hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Sie hat sogar dazu geführt, dass die Schweizer Börse, vor allem zulasten von Grossbritannien, profitieren konnte. Dieser Handel hat sich nun aber wieder teilweise verlagert. Aus Sicht der WAK-N steht einer Überführung der Schutzmassnahme ins ordentliche Recht somit nichts im Wege. Mit dem eingeschlagenen Weg senden wir zudem das richtige Signal an die EU aus. Wir haben für den Moment eine gute Lösung gefunden, die uns für die Zukunft nichts verbaut, und für die EU ist die Börsenäquivalenz kein Verhandlungspfand mehr. Sobald eine gute Grundlage gefunden ist, kann die Massnahme denn auch wieder aufgehoben werden.

In der Kommission wurden in der Detailberatung keine Anträge gestellt. Die WAK-N empfiehlt dem Nationalrat somit, auf die Vorlage einzutreten und den Entwurf so zu verabschieden, wie er vom Bundesrat erlassen wurde.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Die Europäische Kommission liess die im EU-Recht vorgesehene Börsenäquivalenz für die Schweiz per Mitte 2019 auslaufen. Gestützt auf Artikel 184 der Bundesverfassung hatte der Bundesrat bereits am 30. November 2018 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur erlassen – eine Schutzmassnahme, um sich auf das Szenario des Auslaufens der Börsenäquivalenz vorzubereiten. Die direkt auf die Bundesverfassung gestützte Schutzmassnahme war zu befristen und lief per Ende 2021 aus. Der Bundesrat konnte die Schutzmassnahme gemäss den gesetzlichen Vorgaben einmalig verlängern. Sie gilt nun bis Ende 2025. Damit die Verlängerung möglich wurde, musste der Bundesrat dem Parlament innerhalb sechs Monaten eine Botschaft unterbreiten.

Die Börsenschutzmassnahme soll nicht ersatzlos auslaufen. Wie von Ihrer Kommission beantragt und vom Erstrat bereits einstimmig beschlossen, beantragt der Bundesrat mit der Vorlage deshalb die Überführung der Schutzmassnahme ohne materielle Änderungen in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz.

EU-Wertpapierfirmen können gemäss der EU-Aktienhandelspflicht Aktien grundsätzlich nur an Handelsplätzen in der EU oder in Ländern handeln, die die EU als gleichwertig anerkennt; das ist die sogenannte Börsenäquivalenz. Das Fehlen der Börsenäquivalenz könnte den Handel an Schweizer Börsen so weit einbrechen lassen, dass der Schweizer Börsenplatz an sich gefährdet wäre. Da die EU-Börsenäquivalenz für die Schweiz bis heute fehlt, bleibt die Bedeutung der Schutzmassnahme gegenüber der EU hoch. Ihr Auslaufen hätte erhebliche Risiken zur Folge. Die Schutzmassnahme hat ihren Zweck, einen funktionsfähigen Schweizer Börsenplatz als wesentliches Element des Schweizer Finanzplatzes zu schützen, bisher vollständig erfüllt. Dies wurde dadurch erreicht, dass der Handel mit Schweizer Aktien an ausländischen Handelsplätzen einer Bewilligungspflicht unterstellt

AB 2023 N 6 / BO 2023 N 6

wurde. EU-Handelsplätze haben diese Bewilligung nicht erhalten. Handelsplätze in der EU dürfen Schweizer Aktien also nicht mehr zum Handel zulassen. Dadurch entfällt für Schweizer Aktien die EU-Aktienhandelspflicht. Die Schutzmassnahme stellt somit sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Börsen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können.

Einerseits setzt sich der Bundesrat weiterhin für eine unbefristete Gewährung der Börsenäquivalenz ein, andererseits ist denkbar, dass die EU ihr Recht in naher Zukunft so anpassen wird, dass es die Schutzmassnahme nicht mehr braucht. Daher schlagen wir vor, die Regelung im Gesetz zu befristen und dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, die Schutzmassnahme jederzeit vorzeitig zu deaktivieren. Dies wäre dann angezeigt, wenn die Börsenäquivalenz durch die EU gewährt würde oder die EU-Aktienhandelspflicht aufgehoben oder massgeblich im Sinne der Schweiz angepasst würde.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Erste Sitzung • 27.02.23 • 14h30 • 22.050
Conseil national • Session de printemps 2023 • Première séance • 27.02.23 • 14h30 • 22.050



Die EU-Börsenäquivalenz fehlt bis heute. Die Bedeutung der Schutzmassnahme für den Börsen- und Finanzplatz Schweiz bleibt daher hoch. Ich danke Ihnen deshalb für die Zustimmung.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)

Loi fédérale sur les infrastructures des marchés financiers et le comportement sur le marché en matière de négociation de valeurs mobilières et de dérivés (Reconnaissance de plateformes étrangères pour la négociation de titres de participation de sociétés ayant leur siège en Suisse)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 22.050/26078)

Für Annahme des Entwurfes ... 184 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.